

# TEIL B

# TEXT

## 1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR		
EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS	0,55 m,
MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	II	1,20 m,
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGBÄUDE	II	0,20 m,
MEHRGESCHOSSIGE NICHTWOHNGBÄUDE	II	0,50 m,
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.		

## 2. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN	BIS	0,80 m,
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. - SCHRÄNKEN IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFARTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN § 31,1 BBauG )		
FÜR GRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER	BIS	0,90 m,
AN ANDEREN FLÄCHEN (GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF USW. )	BIS	1,35 m,
EINFRIEDIGUNGEN ZU BAHNANLAGEN	BIS	1,50 m
HÖHE ZULÄSSIG.		